

creten Falle von einem doppelten Gesichtspunkte aus beantworteten. Zuvörderst muß man nämlich die Frage stellen: ob überhaupt die Einhebung der gutsherrlichen Intraden durch den Gerichtshalter für Rechnung des Gutsherrn zulässig sei? Ich beantworte diese Frage zur Zeit, d. h. nach dem jetzigen Stande unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, mit Ja. Eine zweite Frage ist: ob, wie die Sache jetzt steht, das heißt, nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung und Behördenorganisation, das Appellationsgericht zu Zwickau befugt gewesen sei, diese Instruction zu verwerfen, also dem Gerichtsherrn zu untersagen, seine gutsherrlichen Gefälle durch den Gerichtshalter einheben zu lassen? Ich beantworte diese zweite Frage mit Nein. Was die erste Frage anlangt, so muß allerdings vorausgesetzt werden, und ich habe das schon vorausgesetzt, daß es sich nur von liquiden Gefällen handle. Es versteht sich, daß kein Gerichtsherr seinen Gerichtshalter instruiren kann und wird, illiquide Gefälle beizutreiben, und noch weniger wird und kann ein Gerichtshalter sich dazu hergeben. Das ist aber auch nicht die Absicht des Beschwerdeführers gewesen. Daß es dagegen zur Zeit noch statthaft sei, daß der Gerichtshalter für den Gerichtsherrn liquide von den Gutsunterthanen als richtig anerkannte Gefälle einhebe, dies scheint mir außer Zweifel zu sein. Ich komme hierbei zunächst auf die Einwände der Majorität der Deputation. Die Majorität nennt ein solches Verhältniß des Gerichtshalters zum Gerichtsherrn ein abhängiges. Sie sagt, man müsse dem Gerichtshalter als einem wissenschaftlich gebildeten hochstehenden Manne solche triviale Geschäfte nicht ansinnen. Ich sehe nun voraus, daß ein Gerichtshalter, wenn er in dieser Einhebung der Intraden ein ihn entehrendes Geschäft gewahrt, ein Geschäft, welches seiner richterlichen Stellung nicht entspricht, sich dazu nicht hergeben werde. Ich habe in dieser Beziehung also ein besseres Vertrauen zu einem Gerichtshalter, als die Majorität; ich könnte höchstens der Majorität dann beipflichten, wenn es sich um Einhebung von Naturalzinsen handelte, und noch mehr dann, wenn der Gerichtshalter für Einhebung von Gefällen eine Cantième davon als Emolument zu genießen hätte. Vielleicht ließe sich auch so noch sagen, es würde ein Gerichtshalter sich nicht dazu hergeben, bei Einhebung der Intraden bloß darum gewissenlos zu handeln, weil er einen Procenttheil davon als Einnehmergebühr für sich behalten könne; allein es kann möglicherweise doch solche Männer geben, und ich finde es daher zweckmäßig, daß Etwas verboten werde, was dann doch auf die Parteilichkeit eines oder des andern Richters einen nachtheiligen Einfluß äußern könnte. Davon handelt es sich aber hier nicht. Wo der Fall so plan vorliegt, daß der Gerichtshalter, sei es nun ohne oder auch gegen eine Besoldung, die aber nicht Cantième ist, dieses Geschäft übernimmt, da finde ich nicht, daß die Rechtspflege beeinträchtigt würde. Es müßte sonst, wenn man den Aeußerungen der Majorität nachgehen wollte, dahin kommen, daß man einen Gerichtshalter von aller und jeder Berührung des Geldes fern halten müßte. Man kann aber doch unmöglich annehmen, daß das leidige Metall auch nur bei der entferntesten Berührung geeignet sei, die Zunge in der Waagschale des Richters so zu ver-

rücken, wie etwa ein naher Magnetberg den Compaß des Schiffes irren macht. Wollte man diesen Grundsatz aufstellen, so dürfte der Gerichtshalter auch keine Sporteln einnehmen; so wäre schon heute der Stab gebrochen über eine Einrichtung, welche noch jetzt bei einer großen Anzahl von Gerichtsstellen besteht, die Einrichtung nämlich, daß der Gerichtshalter nicht fixirt ist, sondern die Sporteln für seine Rechnung erhebt. Es zeigt dies, wohin man gelangt, wenn man den Uebertreibungen im Majoritätsgutachten so unbedingten Glauben schenkt. Wie schon der Beschwerdeführer selbst angedeutet hat, kommt es aber auch auf Eines hinaus, ob der Gerichtsherr seinen Gerichtshalter von vornherein autorisirt, die Intraden einzunehmen, ehe sie noch verweigert, bestritten oder hinterzogen werden, oder ob er ihn beauftragt, die Intraden einzuziehen, wenn der Schuldner säumig ist. Das Letztere ist statthaft und muß statthaft sein, will man nicht den Gläubiger, den Gerichtsherrn, rechtlos machen. Es kann nun aber oft nur ein Tag dazwischen liegen, und wenn in ersterer Beziehung die Unbefangeneheit des Richters gefährdet wird, so wird sie es in der zweiten noch mehr sein. Ich muß weiter darauf verweisen, daß noch bis in die neueste Zeit der Staat selbst kein Bedenken getragen hat, seine Intraden durch seine Justizbeamten einzuziehen zu lassen. Man sagt, es sei das ein anderes Verhältniß. Ich kann das nicht zugeben. Allerdings stehen sich das Justizministerium und das Finanzministerium gegenüber; allein in der höhern Potenz werden diese Behörden in einem monarchischen Staate allemal zusammenfallen. Ich frage nun: war es zeither gesetzlich, war es zulässig, daß der Staat seine Intraden durch die Justizbeamten einheben lassen konnte oder nicht? Man wird mir von der Ministerbank antworten, es sei zulässig gewesen, und kann auch nicht anders antworten, will die Regierung nicht sich selbst einer Ungerechtigkeit zeihen. Wenn es aber bisher zulässig war, so ist es auch noch zulässig. In der betreffenden Gesetzgebung hat sich seit der Zeit Nichts geändert. Vielleicht in den Ansichten der Behörden? Allein eine Ansicht ist hier Willkür, und Willkür und Recht sind so heterogene Begriffe, wie Tag und Nacht, und schließen sich gegenseitig aus. Mir stellt sich die Frage folgendermaßen: entweder die Einrichtung, vermöge welcher der Gerichtsherr seine Intraden durch den Gerichtshalter einnehmen läßt, ist geeignet, die Parteilichkeit des Richters zu gefährden, oder sie ist es nicht. Im erstern Falle kann der Betheiligte auch jetzt schon zu dem Mittel seine Zuflucht nehmen, welches durch das Gesetz an die Hand gegeben ist, der Betheiligte könnte den Richter perhorresciren, und wenn anders von Seiten der Staatsbehörden der Grundsatz anerkannt wird, es sei die Intradeneinnahme geeignet, die Parteilichkeit des Richters zu gefährden, so würde sein Antrag auf Avocation wegen Perhorrescirung auch für statthaft erachtet werden. Die andere Alternative ist, daß durch eine solche Einrichtung für die Rechtspflege Nichts zu besorgen sei. Dann sehe ich aber auch nicht ab, wie das Appellationsgericht zu Zwickau dazu gekommen ist, diese Einrichtung für eine unzulässige zu halten, dann entbehrt ihre Entscheidung allen Grundes. Ein Drittes gibt es aber nicht. Nur Eins von Beiden kann Platz greifen. Als einen